

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Facility Management A & A

Inhaber: Ernes Alibegović

Stand: 07/2026

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Verträge zwischen **Facility Management A & A**, Inhaber Ernes Alibegović (nachfolgend „Auftragnehmer“), und seinen Auftraggebern (nachfolgend „Auftraggeber“), soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

(2) Diese AGB gelten sowohl gegenüber Verbrauchern (§ 13 BGB) als auch gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), sofern einzelne Bestimmungen nichts Abweichendes regeln.

(3) Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur Vertragsbestandteil, wenn der Auftragnehmer deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

§ 2 Leistungen

Der Auftragnehmer bietet insbesondere folgende Dienstleistungen an:

Hausmeisterdienste, Reinigungsdienste, Unterhaltsreinigung, Grundreinigung, Bauendreinigung, Glasreinigung, Treppenhausreinigung, Dach- und Dachrinnenreinigung, Terrassen- und Pflasterreinigung, Gartenpflege, Rasenpflege, Hecken- und Strauchschnitt, Baumschnitt im zulässigen Umfang, Winterdienst, Entrümpelungen, Haushaltsauflösungen, Betriebsauflösungen, Entsorgungsleistungen, Umzugsservice, Möbeltransporte, Möbelmontage, Küchenmontage, Demontage- und Montagearbeiten, Renovierungsarbeiten, Maler- und Ausbesserungsarbeiten, Bodenverlegung (Vinyl, Laminat, Parkett), Sockelleistenmontage, Trockenbauarbeiten, Kleinreparaturen, sonstige handwerkliche Dienstleistungen, soweit gesetzlich zulässig.

§ 3 Vertragsabschluss

(1) Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden.

(2) Ein Vertrag kommt insbesondere zustande durch:

- Unterzeichnung eines Angebots,
- schriftliche Auftragsbestätigung,
- Bestätigung per E-Mail,
- Bestätigung per WhatsApp,
- mündliche Auftragserteilung,
- oder durch Beginn der Arbeiten.

(3) Änderungen oder Ergänzungen des Auftrags bedürfen der Zustimmung des Auftragnehmers.

§ 4 Angebote und Kostenvoranschläge

(1) Sämtliche Angebote und Kostenvoranschläge beruhen auf den zum Zeitpunkt der Angebotserstellung bekannten Informationen.

(2) Stellt sich während der Ausführung heraus, dass zusätzliche Leistungen erforderlich sind, die bei der Angebotserstellung nicht erkennbar waren, werden diese gesondert berechnet.

(3) Kostenvoranschläge sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich ein Festpreis vereinbart wurde.

§ 5 Preise

(1) Es gelten ausschließlich die im Angebot vereinbarten Preise.

(2) Werden Leistungen nach Stunden abgerechnet, erfolgt die Berechnung nach tatsächlich geleisteter Arbeitszeit.

(3) Material, Entsorgungskosten, Maschinen, Spezialwerkzeuge, Container, Hebebühnen, Parkgebühren, Maut oder sonstige Fremdkosten werden gesondert berechnet, sofern sie nicht ausdrücklich im Angebot enthalten sind.

(4) Zusatzarbeiten werden nach Aufwand oder nach gesonderter Vereinbarung berechnet.

§ 6 Kleinunternehmerregelung

Facility Management A & A macht von der Kleinunternehmerregelung gemäß § 19 UStG Gebrauch.

Auf Rechnungen wird daher keine Umsatzsteuer ausgewiesen.

§ 7 Zahlung

(1) Rechnungen sind, sofern nichts anderes vereinbart wurde, innerhalb von sieben Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei größeren Aufträgen eine angemessene Anzahlung oder Abschlagszahlung zu verlangen.

(3) Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

(4) Bis zur vollständigen Bezahlung kann der Auftragnehmer weitere Arbeiten zurückstellen oder verweigern, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 8 Termine

(1) Vereinbarte Termine werden nach Möglichkeit eingehalten.

(2) Terminverschiebungen aufgrund von Witterung, Krankheit, Materialengpässen, Verkehr, höherer Gewalt oder sonstigen unvorhersehbaren Ereignissen berechtigen den Auftraggeber grundsätzlich nicht zu Schadensersatzansprüchen.

(3) Sollte sich ein Termin aus Gründen verzögern, die außerhalb des Einflussbereiches des Auftragnehmers liegen, verlängern sich vereinbarte Ausführungsfristen entsprechend.

§ 9 Terminabsage durch den Auftraggeber

(1) Wird ein bereits verbindlich vereinbarter Termin vom Auftraggeber abgesagt, verschoben oder aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, nicht durchgeführt, ist der Auftragnehmer berechtigt, eine **Stornopauschale in Höhe von 30 % des vereinbarten Auftragswertes bzw. Angebotsbetrages** zu berechnen.

(2) Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Auftragnehmer kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

(3) Wurde bereits Material bestellt, Maschinen reserviert oder Personal eingeplant, können zusätzlich die tatsächlich entstandenen und nachweisbaren Kosten berechnet werden.

§ 10 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Arbeitsbereiche frei zugänglich sind.
- (2) Strom, Wasser und gegebenenfalls sanitäre Einrichtungen sind dem Auftragnehmer kostenlos zur Verfügung zu stellen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- (3) Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer über bekannte Mängel, Vorschäden, Leitungen, Gefahrenstellen oder sonstige Besonderheiten rechtzeitig zu informieren.
- (4) Verzögerungen, die durch fehlende Mitwirkung des Auftraggebers entstehen, gehen nicht zulasten des Auftragnehmers und können zusätzlich berechnet werden.
-

§ 11 Hausmeisterdienste

(1) Der Auftragnehmer übernimmt sämtliche vereinbarten Hausmeisterdienstleistungen gemäß Angebot oder individueller Vereinbarung.

Hierzu gehören insbesondere:

- Objektkontrollen
- Kontrollgänge
- Kleinreparaturen
- Austausch von Leuchtmitteln
- Reinigung von Außenanlagen
- Pflege gemeinschaftlicher Flächen
- Kontrolle technischer Einrichtungen
- Mülltonnenservice
- Winterdienst
- Gartenpflege
- kleinere Instandsetzungsarbeiten
- sonstige vereinbarte Hausmeisterleistungen.

(2) Hausmeisterdienste ersetzen keine Leistungen eines zugelassenen Elektro-, Gas-, Sanitär- oder Heizungsfachbetriebes. Arbeiten, die nach gesetzlichen Vorschriften nur durch Fachbetriebe ausgeführt werden dürfen, werden vom Auftragnehmer nicht durchgeführt.

(3) Der Auftragnehmer haftet nicht für bereits vorhandene Mängel oder Schäden am Gebäude oder an technischen Einrichtungen.

(4) Festgestellte Schäden oder Mängel werden dem Auftraggeber nach Möglichkeit mitgeteilt. Die Beseitigung erfolgt nur nach gesondertem Auftrag.

§ 12 Reinigungsdienstleistungen

(1) Der Auftragnehmer führt sämtliche vereinbarten Reinigungsarbeiten fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Reinigungstechnik aus.

Hierzu gehören insbesondere:

- Unterhaltsreinigung
- Grundreinigung

- Glasreinigung
- Fensterreinigung
- Bauendreinigung
- Büroreinigung
- Treppenhausreinigung
- Praxisreinigung
- Haushaltsreinigung
- Sonderreinigungen
- Terrassenreinigung
- Pflasterreinigung
- Dachreinigung
- Dachrinnenreinigung

(2) Das Reinigungsergebnis richtet sich nach dem tatsächlichen Verschmutzungsgrad.

Ein vollständiges Entfernen sämtlicher Flecken, Verfärbungen, Kalkablagerungen, Rost, Schimmel, Zementschleier, Silikonrückstände oder sonstiger dauerhafter Verschmutzungen kann nicht garantiert werden.

(3) Der Auftragnehmer entscheidet über die geeigneten Reinigungsmittel und Reinigungsverfahren.

(4) Für Schäden, die aufgrund von Materialalterung, Vorschäden, mangelhafter Verarbeitung oder ungeeigneten Oberflächen entstehen, haftet der Auftragnehmer nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

(5) Der Auftraggeber hat empfindliche oder wertvolle Gegenstände vor Beginn der Arbeiten zu entfernen oder besonders zu kennzeichnen.

§ 13 Gartenpflege

(1) Die Gartenpflege umfasst ausschließlich die im Angebot vereinbarten Leistungen.

Hierzu können gehören:

- Rasenmähen
- Vertikutieren
- Heckenschnitt
- Strauchschnitt
- Unkrautentfernung
- Beetpflege
- Laubbeseitigung
- Bewässerung
- Entsorgung des Grünschnitts
- sonstige Gartenarbeiten.

(2) Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewähr für das Anwachsen oder Überleben von Pflanzen, Bäumen oder Sträuchern.

(3) Witterungsbedingte Verzögerungen berechtigen nicht zur Geltendmachung von Schadensersatz.

§ 14 Winterdienst

(1) Der Winterdienst erfolgt ausschließlich im vertraglich vereinbarten Umfang.

(2) Der Auftragnehmer übernimmt Räum- und Streuarbeiten entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und den örtlichen Gegebenheiten.

(3) Bei außergewöhnlichen Wetterlagen, Dauerschneefall, Eisregen oder extremen Witterungsverhältnissen kann sich die Durchführung verzögern.

(4) Ein dauerhaft schnee- oder eisfreier Zustand kann nicht garantiert werden.

(5) Für Unfälle, die außerhalb des vereinbarten Leistungsumfangs oder außerhalb der vereinbarten Einsatzzeiten entstehen, haftet der Auftragnehmer nur nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 15 Entrümpelung und Haushaltsauflösung

(1) Der Auftragnehmer führt Entrümpelungen, Haushaltsauflösungen, Betriebsauflösungen sowie Entsorgungsarbeiten gemäß dem vereinbarten Leistungsumfang durch.

(2) Der Auftraggeber versichert, dass sämtliche zu entsorgenden Gegenstände in seinem Eigentum stehen oder er zur Entsorgung berechtigt ist.

(3) Persönliche Dokumente, Bargeld, Schmuck, Datenträger, Schlüssel oder Wertgegenstände sind vor Beginn der Arbeiten durch den Auftraggeber zu sichern.

(4) Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, einzelne Gegenstände auf ihren Wert oder ihre Bedeutung zu überprüfen.

(5) Nach Beginn der Entsorgung besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Herausgabe bereits entsorgter Gegenstände.

(6) Sondermüll, Gefahrstoffe oder genehmigungspflichtige Stoffe werden nur nach gesonderter Vereinbarung entsorgt.

§ 16 Umzugsservice

(1) Der Auftragnehmer führt Umzüge entsprechend dem vereinbarten Leistungsumfang durch.

(2) Sofern nichts anderes vereinbart wurde, sind Möbel vor dem Transport durch den Auftraggeber vollständig geleert.

(3) Elektronische Geräte sind vor dem Transport ordnungsgemäß außer Betrieb zu nehmen.

(4) Pflanzen, Tiere, Bargeld, Schmuck, Urkunden, Datenträger sowie sonstige Wertgegenstände sind vom Auftraggeber selbst zu transportieren.

(5) Für Schäden aufgrund unzureichender Verpackung durch den Auftraggeber wird keine Haftung übernommen.

(6) Verzögerungen aufgrund fehlender Halteverbotszonen, fehlender Aufzüge, erschwelter Zugänglichkeit oder nicht angegebener Stockwerke können zusätzlich berechnet werden.

(7) Wartezeiten, die nicht vom Auftragnehmer verursacht wurden, gelten als Arbeitszeit und werden nach den vereinbarten Preisen berechnet.

§ 17 Entsorgungskosten

(1) Entsorgungskosten richten sich nach Art und Menge des anfallenden Materials.

(2) Gebühren von Recyclinghöfen, Deponien oder Entsorgungsunternehmen werden gesondert berechnet, sofern sie nicht ausdrücklich im Angebot enthalten sind.

(3) Sondermüll wird ausschließlich nach den gesetzlichen Vorschriften entsorgt.

§ 18 Möbel- und Küchenmontage

(1) Der Auftragnehmer übernimmt die Montage, Demontage und den Aufbau von Möbeln, Küchen, Schränken, Regalen, Kommoden, Betten, Tischen sowie sonstigen Einrichtungsgegenständen gemäß dem vereinbarten Leistungsumfang.

(2) Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass sämtliche Möbel, Bauteile, Schrauben, Beschläge und Zubehörteile vollständig vorhanden sind.

(3) Fehlende oder beschädigte Montageteile können zu Verzögerungen führen und werden als zusätzlicher Arbeitsaufwand berechnet.

(4) Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewähr für vom Hersteller verursachte Material-, Produktions- oder Konstruktionsfehler.

(5) Bei gebrauchten Möbeln oder bereits mehrfach montierten Möbelstücken haftet der Auftragnehmer nicht für alters- oder verschleißbedingte Schäden, Materialermüdung oder bereits vorhandene Beschädigungen.

(6) Das Zuschneiden von Arbeitsplatten, Sockelleisten oder sonstigen Bauteilen erfolgt ausschließlich nach Freigabe des Auftraggebers. Nach erfolgtem Zuschnitt sind Rückgabe oder Ersatz ausgeschlossen, sofern kein Ausführungsfehler des Auftragnehmers vorliegt.

(7) Anschlüsse von Wasser-, Gas- oder Elektroinstallationen werden nur durchgeführt, soweit dies gesetzlich zulässig ist und ausdrücklich vereinbart wurde. Arbeiten, die ausschließlich von konzessionierten Fachbetrieben ausgeführt werden dürfen, werden nicht übernommen.

§ 19 Bodenverlegung

(1) Der Auftragnehmer verlegt Laminat-, Vinyl-, Parkett- sowie sonstige Bodenbeläge entsprechend den anerkannten Regeln des Handwerks.

(2) Der Untergrund muss tragfähig, trocken, eben und für die Verlegung geeignet sein.

(3) Erforderliche Vorarbeiten wie Spachtelarbeiten, Schleifarbeiten, Grundierungen oder Feuchtigkeitssperren sind nicht Bestandteil des Angebots, sofern diese nicht ausdrücklich aufgeführt wurden.

(4) Werden während der Arbeiten Mängel am Untergrund festgestellt, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Arbeiten bis zur Klärung zu unterbrechen.

(5) Farbabweichungen, Maserungen oder Unterschiede innerhalb natürlicher Materialien stellen keinen Mangel dar.

(6) Für Schäden, die auf einen mangelhaften Untergrund oder vorhandene Feuchtigkeit zurückzuführen sind, übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung.

§ 20 Maler- und Ausbesserungsarbeiten

(1) Der Auftragnehmer führt Maler- und Ausbesserungsarbeiten nach den anerkannten Regeln des Handwerks aus.

(2) Das Streichen erfolgt auf vorhandenen Untergründen.

(3) Bereits vorhandene Risse, lose Putzstellen, Feuchtigkeitsschäden oder andere Untergrundmängel können das Endergebnis beeinflussen und stellen keinen Mangel der ausgeführten Arbeiten dar.

(4) Kleinere Farbabweichungen aufgrund unterschiedlicher Materialchargen oder Lichtverhältnisse sind technisch bedingt und begründen keine Reklamation.

(5) Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für nicht erkennbare Altanstriche oder unbekannte Untergrundbeschaffenheiten.

§ 21 Renovierungsarbeiten

- (1) Renovierungsarbeiten werden entsprechend dem vereinbarten Leistungsumfang ausgeführt.
 - (2) Stellt sich während der Arbeiten heraus, dass zusätzliche Maßnahmen erforderlich sind, werden diese dem Auftraggeber mitgeteilt und erst nach Freigabe ausgeführt.
 - (3) Versteckte Mängel, die erst nach Beginn der Arbeiten sichtbar werden, berechtigen den Auftragnehmer zu einer Anpassung des Leistungsumfangs und der Vergütung.
 - (4) Der Auftragnehmer haftet nicht für bereits vorhandene Schäden oder Baumängel.
-

§ 22 Materialbeschaffung

- (1) Sofern nichts anderes vereinbart wurde, beschafft der Auftragnehmer das erforderliche Material.
 - (2) Material wird nach tatsächlichem Verbrauch berechnet.
 - (3) Preisänderungen der Lieferanten zwischen Angebotserstellung und Materialeinkauf können an den Auftraggeber weitergegeben werden, sofern keine Festpreisvereinbarung besteht.
 - (4) Nicht verwendetes Material bleibt Eigentum des Auftragnehmers, sofern es nicht gesondert berechnet wurde.
-

§ 23 Zusatzarbeiten

- (1) Leistungen, die im ursprünglichen Angebot nicht enthalten sind, gelten als Zusatzarbeiten.
 - (2) Zusatzarbeiten können mündlich, schriftlich oder per WhatsApp beauftragt werden.
 - (3) Zusatzleistungen werden nach Aufwand oder nach gesonderter Preisvereinbarung berechnet.
 - (4) Durch Zusatzarbeiten können sich Fertigstellungstermine entsprechend verlängern.
-

§ 24 Abnahme

- (1) Nach Abschluss der Arbeiten erfolgt gemeinsam mit dem Auftraggeber eine Abnahme.
 - (2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, erkennbare Mängel unverzüglich mitzuteilen.
 - (3) Werden keine wesentlichen Mängel festgestellt oder wird die Leistung genutzt, gilt die Leistung als abgenommen.
 - (4) Auf Wunsch kann ein schriftliches Abnahmeprotokoll erstellt werden.
 - (5) Erfolgt die Abnahme durch digitale Unterschrift auf einem mobilen Endgerät, gilt diese als Nachweis der ordnungsgemäßen Leistungserbringung.
 - (6) Verweigert der Auftraggeber die Abnahme ohne berechtigten Grund, gilt die Leistung nach Ablauf einer angemessenen Frist als abgenommen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
-

§ 25 Dokumentation der Arbeiten

- (1) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ausgeführten Arbeiten durch Fotos, Videos oder schriftliche Dokumentationen festzuhalten.
- (2) Die Dokumentation dient ausschließlich der Beweissicherung, Qualitätssicherung, Nachweisführung und Dokumentation des Leistungsumfangs.
- (3) Personenbezogene Daten oder Aufnahmen werden ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen verarbeitet.
- (4) Eine Veröffentlichung von Fotos erfolgt nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers oder soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 26 Gewährleistung

(1) Der Auftragnehmer erbringt sämtliche Leistungen nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks und mit der im jeweiligen Gewerbe üblichen Sorgfalt.

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die ausgeführten Arbeiten unmittelbar nach Fertigstellung zu überprüfen und offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von **7 Kalendertagen**, schriftlich anzuzeigen.

(3) Versteckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich mitzuteilen.

(4) Dem Auftragnehmer ist zunächst Gelegenheit zur Nachbesserung innerhalb einer angemessenen Frist einzuräumen.

(5) Eigenmächtige Nachbesserungen oder Beauftragungen Dritter ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers schließen Ansprüche auf Kostenerstattung aus, soweit gesetzlich zulässig.

§ 27 Haftung

(1) Der Auftragnehmer haftet uneingeschränkt für Schäden, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten beruhen.

(2) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und nur für den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

(3) Eine Haftung für mittelbare Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn oder Nutzungsausfälle ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

(4) Für Schäden aufgrund bereits vorhandener Mängel, Materialfehler, Altersverschleiß oder unsachgemäßer Vorarbeiten haftet der Auftragnehmer nicht.

(5) Für vom Auftraggeber bereitgestellte Materialien übernimmt der Auftragnehmer keine Gewähr oder Haftung hinsichtlich deren Qualität oder Eignung.

§ 28 Haftungsausschluss bei Vorschäden

(1) Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer vor Arbeitsbeginn über bekannte Vorschäden zu informieren.

(2) Werden während der Arbeiten verdeckte Mängel oder Vorschäden sichtbar, haftet der Auftragnehmer nicht für deren Entstehung oder Erweiterung, sofern diese nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht wurden.

(3) Insbesondere wird keine Haftung übernommen für:

- marode Wände
- lockeren Putz
- feuchte Untergründe
- alte Leitungen
- alte Silikonfugen
- beschädigte Bodenaufbauten
- morsches Holz
- lockere Fliesen
- lose Tapeten

- versteckte Feuchtigkeitsschäden
 - bereits beschädigte Möbel oder Bauteile.
-

§ 29 Eigentumsvorbehalt

(1) Gelieferte Materialien bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers, soweit ein Eigentumsvorbehalt gesetzlich zulässig ist.

(2) Eine Verarbeitung oder Verbindung erfolgt im gesetzlichen Rahmen.

§ 30 Höhere Gewalt

(1) Kann der Auftrag aufgrund höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, verlängern sich sämtliche Ausführungsfristen angemessen.

Hierzu zählen insbesondere:

- Sturm
- Hochwasser
- Eisregen
- Starkschneefall
- Naturkatastrophen
- Pandemien
- behördliche Anordnungen
- Krieg
- Streik
- Materialengpässe
- Verkehrssperrungen
- sonstige unvorhersehbare Ereignisse.

(2) Schadensersatzansprüche hieraus sind ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

§ 31 Schlüsselübergabe

(1) Übergibt der Auftraggeber dem Auftragnehmer Schlüssel oder Zugangsmittel, werden diese sorgfältig behandelt.

(2) Nach Abschluss der Arbeiten werden die Schlüssel zurückgegeben oder nach Vereinbarung verwahrt.

(3) Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden infolge unbefugter Nutzung, sofern diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

§ 32 Datenschutz

(1) Personenbezogene Daten werden ausschließlich zur Durchführung des Vertrags verarbeitet.

(2) Es gelten die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen, insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

(3) Der Auftragnehmer ist berechtigt, Kontaktdaten, Rechnungsdaten, Arbeitsnachweise sowie digitale Dokumentationen zur Vertragsabwicklung zu speichern.

§ 33 Elektronische Kommunikation

(1) Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass Mitteilungen auch per:

- E-Mail
- WhatsApp
- SMS
- Messenger-Dienste

erfolgen können.

(2) Angebote, Terminbestätigungen, Nachträge, Rechnungen und Arbeitsnachweise können elektronisch übermittelt werden.

§ 34 Digitale Arbeitsnachweise

(1) Digitale Arbeitsberichte, GPS-Zeiterfassungen, Kundenunterschriften, Fotos und elektronische Protokolle gelten als Nachweis der Leistungserbringung.

(2) Elektronische Unterschriften auf Tablets oder Smartphones stehen einer handschriftlichen Unterschrift gleich, soweit gesetzlich zulässig.

(3) Automatisch gespeicherte Uhrzeiten, GPS-Daten und Dokumentationen dürfen zur Beweisführung verwendet werden.

§ 35 Reklamationen

(1) Reklamationen sind unverzüglich nach Feststellung schriftlich mitzuteilen.

(2) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer Gelegenheit zur Besichtigung und Nachbesserung einzuräumen.

(3) Eine Minderung oder Rückforderung des Rechnungsbetrages ist erst nach erfolgloser Nachbesserung möglich, soweit gesetzlich zulässig.

§ 36 Schlussbestimmungen

(1) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

(3) Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung. Soweit rechtlich zulässig und erforderlich, verpflichten sich die Vertragsparteien, eine Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

(4) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Textform, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.

§ 37 Arbeitszeit, Fahrzeit und Wartezeiten

(1) Die Arbeitszeit beginnt grundsätzlich mit dem Eintreffen der Mitarbeiter am vereinbarten Einsatzort und endet mit Abschluss der Arbeiten.

(2) Sofern im Angebot oder Auftrag ausdrücklich vereinbart, gilt die Fahrzeit als vergütungspflichtige Arbeitszeit.

(3) Wartezeiten, die nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind (z. B. verspätete Schlüsselübergabe, fehlender Zugang, verspätete Anlieferungen oder fehlende Entscheidungen des Auftraggebers), gelten als Arbeitszeit und werden entsprechend den vereinbarten Stundensätzen berechnet.

(4) Muss der Auftrag aufgrund fehlender Voraussetzungen unterbrochen werden, können zusätzliche Anfahrs- und Arbeitskosten berechnet werden.

§ 38 Anfahrtkosten

(1) Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, werden Anfahrtkosten gemäß dem vereinbarten Angebot berechnet.

(2) Werden Kilometer berechnet, erfolgt die Abrechnung nach den im Angebot vereinbarten Kilometersätzen.

(3) Parkgebühren, Mautgebühren, Fährkosten oder vergleichbare Nebenkosten werden zusätzlich berechnet, sofern sie zur Auftrags Erfüllung erforderlich sind.

§ 39 Einsatz von Maschinen und Werkzeugen

(1) Der Auftragnehmer setzt für die Durchführung der Arbeiten eigene Maschinen, Werkzeuge und technische Geräte ein.

(2) Der Einsatz von Spezialmaschinen kann gesondert berechnet werden, sofern dies im Angebot vorgesehen oder nachträglich erforderlich wird.

(3) Normale Abnutzung von Maschinen und Werkzeugen ist mit der Vergütung abgegolten, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

§ 40 Verbrauchsmaterial

(1) Verbrauchsmaterialien wie Silikon, Acryl, Schrauben, Dübel, Schleifmittel, Klebebänder, Abdeckmaterialien, Reinigungstücher, Müllsäcke oder vergleichbare Materialien werden nach tatsächlichem Verbrauch berechnet, sofern sie nicht ausdrücklich im Angebot enthalten sind.

(2) Reinigungsmittel sind nur dann im Preis enthalten, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

§ 41 Materiallieferungen

(1) Liefertermine von Materialien hängen von den jeweiligen Lieferanten ab.

(2) Lieferverzögerungen durch Hersteller oder Lieferanten stellen keinen Verzug des Auftragnehmers dar.

(3) Können Materialien nicht rechtzeitig geliefert werden, verlängern sich vereinbarte Ausführungsfristen entsprechend.

§ 42 Fremdleistungen

(1) Soweit zur Vertragserfüllung erforderlich, ist der Auftragnehmer berechtigt, geeignete Subunternehmer oder Nachunternehmer einzusetzen.

(2) Der Auftragnehmer bleibt gegenüber dem Auftraggeber für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung verantwortlich.

§ 43 Arbeitsunterbrechungen

(1) Muss die Arbeit aufgrund von Umständen unterbrochen werden, die der Auftraggeber zu vertreten hat, verlängert sich die Ausführungszeit entsprechend.

(2) Zusätzliche Anfahrten oder erneute Baustelleneinrichtungen können gesondert berechnet werden.

§ 44 Zugang zur Arbeitsstelle

(1) Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass der Auftragnehmer zum vereinbarten Zeitpunkt uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsbereich erhält.

(2) Kann der Auftrag nicht begonnen werden, weil kein Zugang möglich ist, werden die entstandenen Kosten sowie die Ausfallzeit berechnet.

§ 45 Strom- und Wasserversorgung

(1) Der Auftraggeber stellt während der Arbeiten kostenlos Strom und Wasser zur Verfügung.

(2) Ist dies nicht möglich, können zusätzliche Kosten für Generatoren, Wassertanks oder sonstige Hilfsmittel entstehen.

§ 46 Gerüste, Hebebühnen und Arbeitsbühnen

(1) Sind für die Durchführung der Arbeiten Gerüste, Hebebühnen oder sonstige Arbeitsbühnen erforderlich, werden diese gesondert berechnet, sofern sie nicht ausdrücklich im Angebot enthalten sind.

(2) Verzögerungen aufgrund verspäteter Lieferung oder Ausfall dieser Geräte stellen keinen Verzug des Auftragnehmers dar.

§ 47 Witterungseinflüsse

(1) Arbeiten im Außenbereich können nur bei geeigneter Witterung durchgeführt werden.

(2) Bei Regen, Sturm, Eis, Schnee, extremer Hitze oder sonstigen ungeeigneten Wetterbedingungen ist der Auftragnehmer berechtigt, Arbeiten zu verschieben oder zu unterbrechen.

(3) Daraus entstehen keine Schadensersatzansprüche gegen den Auftragnehmer.

§ 48 Arbeits- und Gesundheitsschutz

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt, Arbeiten abzulehnen oder zu unterbrechen, wenn Gefahren für Mitarbeiter, Kunden oder Dritte bestehen.

(2) Sicherheitsvorschriften sowie behördliche Auflagen sind einzuhalten.

§ 49 Gefahrstoffe

(1) Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer vor Beginn der Arbeiten über das Vorhandensein von Asbest, Schimmel, Chemikalien oder sonstigen Gefahrstoffen zu informieren.

(2) Werden solche Stoffe erst während der Arbeiten festgestellt, dürfen die Arbeiten bis zur Klärung eingestellt werden.

(3) Zusätzliche Maßnahmen oder Spezialfirmen werden gesondert beauftragt und berechnet.

§ 50 Tiere

- (1) Haustiere sind während der Arbeiten so zu sichern, dass Mitarbeiter und Tiere nicht gefährdet werden.
- (2) Für Schäden, die durch Tiere verursacht werden, haftet der Tierhalter nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 51 Regelmäßige Dienstleistungen

- (1) Bei regelmäßig wiederkehrenden Leistungen, insbesondere Unterhaltsreinigungen, Treppenhausreinigungen, Hausmeisterdiensten, Gartenpflege oder Winterdienst, richtet sich der Leistungsumfang ausschließlich nach dem jeweiligen Vertrag.
- (2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, Einsatzzeiten innerhalb angemessener Grenzen anzupassen, sofern dadurch der Vertragszweck nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Fällt ein Reinigungstag aufgrund gesetzlicher Feiertage, behördlicher Anordnungen oder höherer Gewalt aus, kann die Leistung nachgeholt oder nach gesonderter Vereinbarung angepasst werden.

§ 52 Zusätzliche Leistungen

- (1) Leistungen, die nicht Bestandteil des ursprünglichen Angebots sind, gelten als Zusatzleistungen.
- (2) Zusatzleistungen können mündlich, schriftlich, per E-Mail oder über Messenger-Dienste (z. B. WhatsApp) beauftragt werden.
- (3) Zusatzleistungen werden nach den vereinbarten Preisen oder nach tatsächlichem Zeit- und Materialaufwand berechnet.

§ 53 Verzögerungen durch den Auftraggeber

- (1) Verzögert sich die Ausführung der Arbeiten durch Umstände, die der Auftraggeber zu vertreten hat, verlängern sich die vereinbarten Ausführungsfristen entsprechend.
- (2) Hierzu zählen insbesondere:
 - fehlender Zugang
 - verspätete Schlüsselübergabe
 - nicht geräumte Arbeitsbereiche
 - fehlende Genehmigungen
 - nicht rechtzeitig bereitgestellte Materialien
 - kurzfristige Änderungswünsche
 - fehlende Entscheidungen des Auftraggebers
- (3) Entstehende Mehrkosten können gesondert berechnet werden.

§ 54 Arbeitsunterbrechungen

- (1) Muss die Arbeit aufgrund von Umständen unterbrochen werden, die nicht vom Auftragnehmer verursacht wurden, werden bereits erbrachte Leistungen vollständig berechnet.
 - (2) Wiederholte Anfahrten sowie erneute Einrichtung der Baustelle gelten als Zusatzleistung.
-

§ 55 Aufbewahrung persönlicher Gegenstände

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, Bargeld, Schmuck, Urkunden, Datenträger, Schlüssel, Medikamente sowie sonstige Wertgegenstände vor Arbeitsbeginn sicher zu verwahren.

(2) Für Verlust oder Beschädigung solcher Gegenstände haftet der Auftragnehmer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 56 Möbel und Einrichtungsgegenstände

(1) Vor Beginn der Arbeiten sind empfindliche Möbel, Pflanzen, Dekorationsgegenstände sowie elektronische Geräte vom Auftraggeber ausreichend zu schützen oder zu entfernen.

(2) Erfolgt dies trotz Hinweises nicht, haftet der Auftragnehmer nur nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 57 Eigenleistungen des Auftraggebers

(1) Führt der Auftraggeber oder ein von ihm beauftragter Dritter während oder nach den Arbeiten eigene Veränderungen durch, haftet der Auftragnehmer nicht für daraus entstehende Schäden oder Mängel.

§ 58 Nutzung von Fotos

(1) Fotos dienen ausschließlich der Dokumentation der ausgeführten Arbeiten.

(2) Eine Veröffentlichung zu Werbezwecken erfolgt ausschließlich nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers.

§ 59 Digitale Dokumentation

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt, Arbeitszeiten, GPS-Daten, Kundenunterschriften, Fotodokumentationen und Arbeitsberichte digital zu erfassen und aufzubewahren.

(2) Diese Dokumentationen können als Nachweis der ordnungsgemäßen Leistungserbringung verwendet werden.

§ 60 Abrechnung

(1) Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage des Angebots, des Auftrags, der tatsächlichen Arbeitszeit oder eines vereinbarten Festpreises.

(2) Werden Leistungen nach Stunden abgerechnet, erfolgt die Zeiterfassung digital oder schriftlich.

(3) Angefangene Arbeitszeiten können entsprechend der vertraglichen Vereinbarung abgerechnet werden.

§ 61 Reklamationen

(1) Reklamationen berechtigen den Auftraggeber nicht zur vollständigen Zurückbehaltung des Rechnungsbetrages, soweit dies gesetzlich unzulässig ist.

(2) Unstreitige Rechnungsbeträge sind fristgerecht zu bezahlen.

§ 62 Aufrechnung

Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen berechtigt, soweit gesetzlich zulässig.

§ 63 Zurückbehaltungsrecht

Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur aus demselben Vertragsverhältnis geltend machen, soweit gesetzlich zulässig.

§ 64 Verjährung

Für Mängelansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen, soweit in diesen AGB oder gesetzlich nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 65 Schriftform

Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden bedürfen mindestens der Textform (z. B. E-Mail oder Messenger-Nachricht), soweit das Gesetz keine strengere Form vorschreibt.

§ 66 Anwendbares Recht

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 67 Gerichtsstand

Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist – soweit gesetzlich zulässig – der Sitz des Auftragnehmers Gerichtsstand.

§ 68 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt die gesetzliche Regelung.

§ 69 Besichtigung und Angebotsgrundlage

- (1) Angebote basieren auf den Informationen des Auftraggebers oder auf einer Besichtigung.
 - (2) Werden während der Arbeiten Umstände festgestellt, die bei der Besichtigung oder Angebotserstellung nicht erkennbar waren, ist der Auftragnehmer berechtigt, den Leistungsumfang und die Vergütung entsprechend anzupassen.
 - (3) Fotos, Skizzen oder Beschreibungen des Auftraggebers dienen ausschließlich als Grundlage für eine erste Kalkulation und ersetzen keine vollständige Besichtigung.
-

§ 70 Ausführung durch mehrere Mitarbeiter

- (1) Der Auftragnehmer entscheidet nach eigenem Ermessen über die Anzahl der eingesetzten Mitarbeiter.
 - (2) Erfordert der Auftrag zusätzliche Mitarbeiter zur termingerechten oder fachgerechten Ausführung, werden diese entsprechend dem Angebot oder der Vereinbarung eingesetzt.
-

§ 71 Arbeitszeiten

- (1) Die Arbeitszeiten richten sich nach der jeweiligen Auftragslage.

(2) Arbeiten außerhalb der üblichen Geschäftszeiten sowie an Sonn- und Feiertagen werden nur nach vorheriger Vereinbarung durchgeführt.

(3) Soweit Zuschläge vereinbart wurden, werden diese gesondert berechnet.

§ 72 Baustellensauberkeit

(1) Der Auftragnehmer hinterlässt den Arbeitsbereich im Rahmen des vereinbarten Leistungsumfangs besenrein oder entsprechend der vereinbarten Reinigung.

(2) Eine vollständige Endreinigung ist nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich beauftragt wurde.

§ 73 Liefer- und Wartezeiten

(1) Verzögerungen durch Lieferanten, Speditionen oder Dritte liegen außerhalb des Einflussbereichs des Auftragnehmers.

(2) Hierdurch entstehende Wartezeiten können berechnet werden, sofern der Auftragnehmer diese nicht zu vertreten hat.

§ 74 Schutz des Eigentums

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu einem sorgfältigen Umgang mit dem Eigentum des Auftraggebers.

(2) Der Auftraggeber hat empfindliche Gegenstände rechtzeitig zu entfernen oder besonders zu kennzeichnen.

§ 75 Renovierungsarbeiten im Bestand

(1) Bei Bestandsgebäuden können verdeckte Mängel auftreten, die vor Beginn der Arbeiten nicht erkennbar waren.

(2) Hierzu zählen insbesondere:

- Hohlstellen
- Feuchtigkeit
- Schimmel
- lose Fliesen
- brüchiger Putz
- beschädigte Leitungen
- alte Schrauben oder Dübel
- unebene Untergründe
- versteckte Schäden

(3) Solche Umstände stellen keinen Mangel der Leistung des Auftragnehmers dar und können zusätzlichen Arbeitsaufwand verursachen.

§ 76 Bodenbeläge

(1) Vor Beginn der Bodenverlegung wird der vorhandene Untergrund überprüft.

(2) Die endgültige Beurteilung des Untergrundes ist jedoch erst nach Entfernung vorhandener Bodenbeläge möglich.

(3) Erforderliche Nacharbeiten am Untergrund gelten als Zusatzleistung.

§ 77 Silikon- und Acrylfugen

(1) Silikon- und Acrylfugen gelten als Wartungsfugen.

(2) Natürlicher Verschleiß sowie spätere Rissbildung stellen grundsätzlich keinen Mangel der ausgeführten Arbeiten dar, soweit keine fehlerhafte Ausführung vorliegt.

§ 78 Farbunterschiede

(1) Geringfügige Farbabweichungen zwischen verschiedenen Materialchargen oder aufgrund unterschiedlicher Lichtverhältnisse stellen keinen Mangel dar.

(2) Naturprodukte können unterschiedliche Strukturen, Farben oder Maserungen aufweisen.

§ 79 Entsorgung

(1) Die Entsorgung erfolgt ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

(2) Der Auftraggeber bestätigt, dass sämtliche zur Entsorgung übergebenen Gegenstände rechtmäßig entsorgt werden dürfen.

(3) Für verbotene oder gefährliche Stoffe gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 80 Halteverbotszonen

(1) Sofern für Umzüge oder Anlieferungen eine Halteverbotszone erforderlich ist, hat der Auftraggeber dies rechtzeitig mitzuteilen.

(2) Wird keine Halteverbotszone eingerichtet und entstehen hierdurch Verzögerungen oder Mehraufwand, können diese zusätzlich berechnet werden.

§ 81 Schlüssel und Zugang

(1) Werden Schlüssel übergeben, bestätigt der Auftraggeber, dass diese funktionsfähig sind.

(2) Kann der Auftrag aufgrund fehlender oder nicht funktionierender Schlüssel nicht durchgeführt werden, gelten Wartezeiten und Anfahrten als vergütungspflichtig.

§ 82 Rechnungsversand

(1) Rechnungen können in Papierform oder elektronisch per E-Mail übermittelt werden.

(2) Elektronisch übermittelte Rechnungen gelten mit dem Versand an die vom Auftraggeber angegebene E-Mail-Adresse als zugegangen, soweit keine gegenteiligen Umstände nachgewiesen werden.

§ 83 Teilabnahmen

(1) Bei größeren Bau- oder Renovierungsmaßnahmen können einzelne Bauabschnitte gesondert abgenommen werden.

(2) Mit der Teilabnahme gilt der jeweilige Leistungsabschnitt als ordnungsgemäß erbracht, soweit keine wesentlichen Mängel festgestellt wurden.

§ 84 Schlussregelung

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber.

(2) Individuelle Vereinbarungen im Angebot oder Vertrag gehen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

§ 85 Leistungsänderungen während der Ausführung

(1) Änderungen oder Erweiterungen des ursprünglich vereinbarten Leistungsumfangs bedürfen der Zustimmung des Auftraggebers.

(2) Zusatzleistungen können mündlich, schriftlich, per E-Mail oder über Messenger-Dienste beauftragt werden.

(3) Durch Leistungsänderungen können sich Ausführungsfristen sowie die Vergütung entsprechend ändern.

§ 86 Arbeitsunterbrechung wegen Sicherheitsmängeln

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt, Arbeiten sofort einzustellen, wenn erhebliche Sicherheitsmängel festgestellt werden.

Hierzu gehören insbesondere:

- Einsturzgefahr
- beschädigte elektrische Anlagen
- Gasgeruch
- Asbestverdacht
- Schimmel in gesundheitsgefährdendem Umfang
- offene Schächte
- fehlende Absturzsicherungen
- sonstige erhebliche Gefahren.

(2) Entstehende Wartezeiten oder zusätzliche Anfahrten können berechnet werden.

§ 87 Behördliche Genehmigungen

(1) Erforderliche Genehmigungen hat grundsätzlich der Auftraggeber rechtzeitig einzuholen.

Hierzu zählen insbesondere:

- Halteverbotszonen
- Sondernutzung öffentlicher Flächen
- Genehmigungen der Hausverwaltung
- Genehmigungen der Eigentümergemeinschaft
- sonstige behördliche Erlaubnisse.

(2) Verzögerungen aufgrund fehlender Genehmigungen gehen nicht zulasten des Auftragnehmers.

§ 88 Zufahrt und Parkmöglichkeiten

- (1) Der Auftraggeber hat für eine ausreichende Zufahrt zum Einsatzort zu sorgen.
 - (2) Ist keine unmittelbare Zufahrt möglich und entsteht dadurch Mehraufwand, kann dieser zusätzlich berechnet werden.
 - (3) Entstehende Parkgebühren oder vergleichbare Kosten trägt der Auftraggeber, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
-

§ 89 Arbeitsbedingungen

- (1) Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die Arbeiten unter sicheren Bedingungen durchgeführt werden können.
 - (2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, Arbeiten abzubrechen, wenn Mitarbeiter gefährdet werden.
-

§ 90 Material des Auftraggebers

- (1) Stellt der Auftraggeber Materialien bereit, haftet dieser für deren Vollständigkeit und Eignung.
 - (2) Für Verzögerungen oder Mängel aufgrund ungeeigneter Materialien haftet der Auftragnehmer nicht.
-

§ 91 Lieferverzug bei Kundeneigenmaterial

- (1) Werden Materialien durch den Auftraggeber geliefert und stehen diese zum vereinbarten Termin nicht vollständig zur Verfügung, verlängert sich die Ausführungsfrist entsprechend.
 - (2) Wartezeiten und zusätzliche Anfahrten können berechnet werden.
-

§ 92 Schlechtwetterregelung

- (1) Außenarbeiten werden nur durchgeführt, wenn die Witterungsverhältnisse eine fachgerechte Ausführung zulassen.
 - (2) Der Auftragnehmer entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Durchführung oder Verschiebung der Arbeiten.
-

§ 93 Reklamationsbearbeitung

- (1) Reklamationen werden schnellstmöglich geprüft.
 - (2) Dem Auftragnehmer ist Gelegenheit zur Besichtigung und Nachbesserung einzuräumen.
 - (3) Ohne vorherige Möglichkeit zur Nachbesserung besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ersatzvornahmekosten, soweit gesetzlich zulässig.
-

§ 94 Kündigung laufender Verträge

- (1) Laufende Dienstleistungsverträge können unter Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist gekündigt werden.
 - (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
-

§ 95 Höhere Gewalt und außergewöhnliche Ereignisse

- (1) Der Auftragnehmer haftet nicht für Verzögerungen oder Leistungsausfälle aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse außerhalb seines Einflussbereichs.

Hierzu zählen insbesondere:

- Naturkatastrophen
- Hochwasser
- Sturm
- Hagel
- Eisregen
- Pandemien
- Streik
- Krieg
- behördliche Anordnungen
- Stromausfälle
- Lieferengpässe.

§ 96 Elektronische Archivierung

(1) Arbeitsberichte, Rechnungen, Angebote, Fotos, digitale Unterschriften und GPS-Daten dürfen elektronisch gespeichert und archiviert werden.

(2) Die Speicherung erfolgt ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Datenschutzvorschriften.

§ 97 Kommunikation

(1) Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass Terminabsprachen, Nachträge, Rechnungen und sonstige Mitteilungen auch elektronisch erfolgen können.

§ 98 Referenzobjekte

(1) Der Auftragnehmer darf abgeschlossene Projekte nur dann als Referenz nennen oder Bilder veröffentlichen, wenn der Auftraggeber vorher ausdrücklich zugestimmt hat.

§ 99 Vertraulichkeit

(1) Beide Vertragsparteien verpflichten sich, vertrauliche Informationen des jeweils anderen nicht an Dritte weiterzugeben, soweit keine gesetzliche Verpflichtung besteht.

§ 100 Schlussbestimmung

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden gemeinsam mit dem jeweiligen Angebot und der Auftragsbestätigung die Grundlage des Vertragsverhältnisses.

(2) Individuelle schriftliche Vereinbarungen zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber gehen diesen AGB vor.

§ 101 Leistungen außerhalb des Angebots

(1) Sämtliche Leistungen, die nicht ausdrücklich im Angebot oder Auftrag aufgeführt sind, gelten als zusätzliche Leistungen und werden gesondert berechnet.

(2) Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, unentgeltliche Zusatzarbeiten auszuführen.

(3) Auch kleinere Zusatzarbeiten können entsprechend dem tatsächlichen Zeit- und Materialaufwand berechnet werden.

§ 102 Materialreste

(1) Nicht verwendete Materialien bleiben Eigentum des Auftragnehmers, sofern sie nicht gesondert vom Auftraggeber bezahlt wurden.

(2) Vom Auftraggeber bezahlte Materialreste verbleiben beim Auftraggeber, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

§ 103 Entsorgung von Verpackungsmaterial

(1) Verpackungsmaterial, Kartonagen und Schutzfolien werden nur entsorgt, wenn dies Bestandteil des Auftrages ist.

(2) Andernfalls verbleiben diese beim Auftraggeber.

§ 104 Eigenverschulden des Auftraggebers

(1) Für Schäden, die durch fehlerhafte Angaben, unsachgemäße Nutzung oder unterlassene Hinweise des Auftraggebers entstehen, haftet der Auftragnehmer nicht.

§ 105 Zugang zu Gebäuden

(1) Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass sämtliche Türen, Tore, Zufahrten und Zugänge zum vereinbarten Arbeitsbeginn geöffnet oder zugänglich sind.

(2) Verzögerungen aufgrund fehlender Zugänge gelten als Wartezeit.

§ 106 Arbeitsunterlagen

(1) Angebote, Leistungsverzeichnisse, Zeichnungen, Skizzen und sonstige Unterlagen bleiben geistiges Eigentum des Auftragnehmers.

(2) Eine Weitergabe an Dritte oder Nutzung ohne Zustimmung des Auftragnehmers ist unzulässig.

§ 107 Nutzung von Maschinen des Auftraggebers

(1) Werden auf Wunsch des Auftraggebers dessen Maschinen oder Werkzeuge verwendet, erfolgt dies auf dessen Risiko.

(2) Für Defekte oder Ausfälle solcher Geräte haftet der Auftragnehmer nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten.

§ 108 Reinigung empfindlicher Oberflächen

(1) Bei empfindlichen Materialien wie Naturstein, Echtholz, Marmor, Messing, Kupfer, Aluminium, hochwertigen Lackoberflächen oder Spezialbeschichtungen kann trotz fachgerechter Arbeitsweise eine vollständige Entfernung von Verschmutzungen nicht garantiert werden.

(2) Der Auftragnehmer verwendet geeignete Reinigungsmittel entsprechend seiner fachlichen Einschätzung.

§ 109 Arbeiten in bewohnten Objekten

- (1) Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass Bewohner, Haustiere und Besucher die Arbeiten nicht behindern.
- (2) Der Auftragnehmer haftet nicht für Verzögerungen oder Mehrkosten, die durch den laufenden Betrieb oder die Nutzung der Räume entstehen.

§ 110 Arbeiten in leerstehenden Objekten

- (1) Leerstehende Gebäude müssen ausreichend gesichert sein.
- (2) Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für den Schutz vor Diebstahl oder Vandalismus außerhalb der Arbeitszeiten.

§ 111 Gerüste und Leitern

- (1) Der Auftragnehmer entscheidet, welche Arbeitsmittel für eine sichere Durchführung erforderlich sind.
- (2) Wird aus Sicherheitsgründen eine Hebebühne oder ein Gerüst benötigt, können hierfür zusätzliche Kosten entstehen.

§ 112 Notfälle

- (1) In Notfällen ist der Auftragnehmer berechtigt, Arbeiten vorübergehend einzustellen, sofern eine Gefährdung von Personen oder Sachen besteht.
- (2) Hierdurch entstehende Terminverschiebungen gelten nicht als Pflichtverletzung des Auftragnehmers.

§ 113 Baustellenordnung

- (1) Der Auftragnehmer und seine Mitarbeiter halten die geltenden Sicherheits- und Arbeitsschutzvorschriften ein.
- (2) Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer über objektspezifische Sicherheitsvorschriften rechtzeitig zu informieren.

§ 114 Reklamationsfrist

- (1) Offensichtliche Mängel sind dem Auftragnehmer unverzüglich nach der Abnahme mitzuteilen.
- (2) Spätere Beanstandungen, die bei der Abnahme bereits erkennbar gewesen wären, können im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen sein.

§ 115 Schlussrechnung

- (1) Nach Abschluss der Arbeiten erstellt der Auftragnehmer eine Schlussrechnung.
- (2) Die Schlussrechnung berücksichtigt sämtliche vereinbarten Leistungen sowie gegebenenfalls angefallene Zusatzleistungen.

§ 116 Abschlagsrechnungen

- (1) Bei größeren Projekten ist der Auftragnehmer berechtigt, entsprechend dem Bau- oder Leistungsfortschritt Abschlagsrechnungen zu stellen.
- (2) Abschlagsrechnungen sind innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist fällig.

§ 117 Mahnkosten

- (1) Bei Zahlungsverzug können Mahnkosten sowie gesetzliche Verzugszinsen berechnet werden.
- (2) Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt unberührt.

§ 118 Forderungsdurchsetzung

- (1) Der Auftragnehmer ist berechtigt, offene Forderungen auf dem gesetzlichen Weg geltend zu machen.
- (2) Hierzu können Mahnverfahren oder gerichtliche Schritte eingeleitet werden.

§ 119 Vertragsbestandteile

Bestandteile des Vertrages sind insbesondere:

- das Angebot,
- die Auftragsbestätigung,
- eventuelle Nachträge,
- individuelle schriftliche Vereinbarungen,
- diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 120 Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten mit ihrer Veröffentlichung in Kraft und gelten für alle ab diesem Zeitpunkt abgeschlossenen Verträge.

§ 121 Schlüsselverwaltung

- (1) Übergibt der Auftraggeber dem Auftragnehmer Haus-, Wohnungs-, Büro- oder sonstige Schlüssel, verpflichtet sich der Auftragnehmer zu einer sorgfältigen Verwahrung.
- (2) Schlüssel dürfen ausschließlich zur Durchführung des jeweiligen Auftrages verwendet werden.
- (3) Nach Abschluss der Arbeiten werden die Schlüssel nach Vereinbarung zurückgegeben oder weiterhin verwahrt.
- (4) Der Auftraggeber hat den Erhalt der zurückgegebenen Schlüssel auf Wunsch schriftlich zu bestätigen.

§ 122 Verlust von Schlüsseln

- (1) Geht ein Schlüssel verloren, informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich.
- (2) Eine Haftung richtet sich ausschließlich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Der Auftragnehmer haftet nicht für vorsorglich ausgetauschte Schließanlagen, soweit hierfür keine gesetzliche Haftung besteht.

§ 123 Alarmanlagen

- (1) Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer vor Arbeitsbeginn über vorhandene Alarmanlagen.

(2) Kosten, die durch eine nicht mitgeteilte oder falsch bediente Alarmanlage entstehen, trägt der Auftraggeber, sofern der Auftragnehmer den Alarm nicht schuldhaft ausgelöst hat.

§ 124 Tiere

(1) Hunde oder andere Tiere sind während der Arbeiten so zu sichern, dass keine Gefahr für Mitarbeiter besteht.

(2) Verzögerungen oder Schäden durch Tiere gehen zulasten des Auftraggebers, soweit gesetzlich zulässig.

§ 125 Wertsachen

(1) Bargeld, Schmuck, Urkunden, Datenträger, Waffen, Sammlerstücke sowie sonstige Wertgegenstände sind vor Arbeitsbeginn zu entfernen oder sicher zu verwahren.

(2) Der Auftragnehmer übernimmt hierfür keine Verwahrungspflicht.

§ 126 Parkmöglichkeiten

(1) Der Auftraggeber sorgt nach Möglichkeit für eine Parkmöglichkeit in unmittelbarer Nähe des Einsatzortes.

(2) Ist dies nicht möglich, werden zusätzliche Laufwege und Wartezeiten nach dem vereinbarten Stundensatz berechnet.

§ 127 Aufzüge

(1) Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer vor Auftragserteilung über vorhandene oder nicht vorhandene Aufzüge.

(2) Werden unzutreffende Angaben gemacht, kann der dadurch entstehende Mehraufwand zusätzlich berechnet werden.

§ 128 Stockwerke

(1) Der Auftraggeber hat die Anzahl der Stockwerke vor Auftragserteilung anzugeben.

(2) Nicht angegebene Stockwerke oder erschwerte Zugänge gelten als Zusatzaufwand.

§ 129 Halteverbotszonen

(1) Erforderliche Halteverbotszonen sind rechtzeitig mit dem Auftragnehmer abzustimmen.

(2) Wird keine Halteverbotszone eingerichtet und entstehen hierdurch längere Transportwege, Wartezeiten oder zusätzliche Personalkosten, können diese gesondert berechnet werden.

§ 130 Beschädigte Bauteile

(1) Werden während der Arbeiten bereits beschädigte Bauteile festgestellt, dokumentiert der Auftragnehmer diese nach Möglichkeit durch Fotos.

(2) Bereits vorhandene Schäden gelten nicht als vom Auftragnehmer verursacht.

§ 131 Fotodokumentation

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt, vor Beginn, während der Ausführung und nach Abschluss der Arbeiten Fotos anzufertigen.

(2) Die Fotos dienen ausschließlich der Dokumentation, Beweissicherung und Qualitätssicherung.

(3) Die Fotos können Bestandteil des digitalen Arbeitsberichts sein.

§ 132 Digitale Arbeitsberichte

(1) Für jeden Auftrag kann ein digitaler Arbeitsbericht erstellt werden.

(2) Dieser kann insbesondere enthalten:

- Kundename
 - Einsatzort
 - Mitarbeiter
 - Datum
 - Beginn und Ende der Arbeitszeit
 - GPS-Standort
 - Beschreibung der Arbeiten
 - Fotodokumentation
 - Kundenunterschrift
 - Mitarbeiterunterschrift
-

§ 133 Elektronische Unterschrift

(1) Elektronische Unterschriften auf Tablets oder Smartphones gelten als Bestätigung der Leistungserbringung, soweit gesetzlich zulässig.

(2) Der Auftraggeber bestätigt mit seiner Unterschrift insbesondere:

- vollständige Ausführung der Arbeiten,
 - keine erkennbaren Mängel,
 - ordnungsgemäße Übergabe.
-

§ 134 Digitale Zeiterfassung

(1) Arbeitszeiten dürfen elektronisch mittels Zeiterfassungssystem einschließlich GPS-Dokumentation erfasst werden.

(2) Diese Daten dienen ausschließlich der Dokumentation und Abrechnung.

§ 135 Rechnungsstellung

(1) Rechnungen können unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten erstellt werden.

(2) Bei Daueraufträgen erfolgt die Abrechnung entsprechend der vertraglichen Vereinbarung (z. B. wöchentlich oder monatlich).

§ 136 Zahlungsarten

Der Auftragnehmer akzeptiert – soweit angeboten – insbesondere folgende Zahlungsarten:

- Überweisung
- Barzahlung
- Kartenzahlung
- sonstige vereinbarte Zahlungsarten

§ 137 Eigentum des Auftraggebers

Der Auftragnehmer behandelt das Eigentum des Auftraggebers sorgfältig und mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt.

§ 138 Versicherung

Der Auftragnehmer unterhält im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit eine Betriebshaftpflichtversicherung entsprechend den gesetzlichen Anforderungen und dem abgeschlossenen Versicherungsvertrag.

§ 139 Änderungen dieser AGB

Der Auftragnehmer ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für zukünftige Verträge anzupassen, soweit gesetzlich zulässig.

§ 140 Schlussbestimmung

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten bis zu ihrer Änderung oder Ersetzung durch eine neuere Fassung.
